

## Erklärung der XVI. Alpenkonferenz zur integrierten und nachhaltigen Wasserwirtschaft in den Alpen

- (1) Unter Berücksichtigung der Alpenkonvention, die in Artikel 2(2)e) das Ziel festgelegt hat, „gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“;
- (2) unter Verweis auf die von der Plattform „Wasserwirtschaft im Alpenraum“ von 2009 bis 2019 erzielten Resultate sowie die Ergebnisse der Konferenz „Wasserressourcen und alpine Flüsse: Anpassung an die Herausforderungen des Klimawandels“ vom 18.-19. Februar 2020 in Annecy und die sieben Wasserkonferenzen der Alpenkonvention<sup>1</sup>;
- (3) aufbauend auf dem zweiten Alpenzustandsbericht (RSA 2) zum Thema Wasserhaushalt und Gewässerbewirtschaftung sowie dem siebenten Alpenzustandsbericht (RSA 7) zur Naturgefahren-Risiko-Governance;
- (4) unter Hinweis auf die Alpinen Klimaziele 2050 der Alpenkonvention im Bereich Wasser, insbesondere die Umsetzungspfade in den Bereichen Wasser, Naturgefahren sowie Ökosysteme und Biodiversität;
- (5) unter Berücksichtigung des Potenzials der Stromerzeugung aus Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle sowie der Bestimmungen in Artikel 7 des Energieprotokolls der Alpenkonvention zur Regelung der nachhaltigen Wasserkraftnutzung und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedeutung der Ökosysteme und Landschaften im Alpenraum, die einen vorsorgeorientierten Ansatz bei der Prüfung neuer Wasserkraftprojekte erfordern, um Schwall-Sunk-Phänomene sowie Thermopeaking-Phänomene zu verhindern und die Flussdurchgängigkeit, die Hydromorphologie sowie gesunde Ökosysteme zu erhalten;

---

<sup>1</sup> Bezogen – hauptsächlich – auf: den Bericht „Facing droughts in the Alpine region“ (2019) und die Ergebnisse der 7. Wasserkonferenz (Breitenwang, 2018) zum Dürremanagement; den zweiten Alpenzustandsbericht (RSA 2, 2009), den siebten Alpenzustandsbericht (RSA 7, 2019) sowie den Bericht „Floods Directive and Water Framework Directive in the Alpine context“ (2014) zum Hochwassermanagement; konkret mit Wasserkraft befassen sich der RSA 2, der Lagebericht zur Kleinwasserkraft in den Alpen (2011), die Gemeinsamen Leitlinien für die Kleinwasserkraftnutzung (2011), der Bericht „Application of the Common Guidelines for the use of Small Hydropower“ (2019) sowie die Ergebnisse der 3. (Venedig, 2010), 4. (München, 2012) und 7. Wasserkonferenz (Breitenwang, 2018); ein gemeinsames alpenweites Verständnis der hydromorphologischen Prozesse stützt sich auch auf die Ergebnisse der Berichte „Links between the Water Framework Directive and the Flood Directive“ (2014), „Fluvial Geomorphology and the Interactions with Sediment Transport“ (2016) und „Management of hydro-morphological processes and good practice in the field in the Alpine context“ (2017); der „Leitfaden für die lokale Anpassung an den Klimawandel in den Alpen“ (2013) und die 5. Wasserkonferenz (Trient, 2014) haben auch den Weg für die Alpinen Klimaziele 2050 der Alpenkonvention im Bereich Wasser vorgezeichnet.

- (6) unter Verweis auf die Ergebnisse der Aktivitäten der EUSALP-Aktionsgruppe 6 – Untergruppe „Integriertes und nachhaltiges Wassermanagement“, insbesondere zu Dürremanagement sowie grüner und blauer Infrastruktur in Flussgebieten;
- (7) unter Hinweis auf die Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) und insbesondere SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“; das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Wasserkonvention) unter Berücksichtigung der relevanten grenzüberschreitenden Einzugsgebiete in den Alpen; die in den Vertragsstaaten der Alpenkonvention geltenden Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserressourcen, Trinkwasser und Hochwasserrisikomanagement sowie für damit verbundene Bereiche, wie insbesondere Energie, Biodiversität und Landwirtschaft; den Europäischen Green Deal und die neue EU-Biodiversitätsstrategie, welche die Schlüsselrolle gesunder Gewässerökosysteme bei der Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Region unterstreichen;

### **verpflichten sich die Vertragsparteien der Alpenkonvention,**

1. die letzten natürlich erhaltenen Flussläufe in den Alpen unter gebührender Berücksichtigung der Rolle, die ihnen bei der notwendigen Aufrechterhaltung einer guten Wasserqualität und -menge in diesen sensiblen Berggebieten zukommt, zu schützen;
2. die Verbesserung („Revitalisierung“) und Wiederherstellung des natürlichen Zustands von Fließgewässern (einschließlich Hydromorphologie, Hydrobiologie, Sedimenttransport sowie der hydraulischen Eigenschaften der Fließgewässer) basierend auf den geeigneten, verfügbaren Ansätzen zu fördern, mit dem Ziel, einer möglichst naturnahen Funktionsweise, die dem Schutz der Wasserressourcen, der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Ökosystemleistungen förderlich ist, weitestgehend sicherzustellen, auch auf grenzüberschreitender Ebene;
3. die Anpassung an den Klimawandel in den alpinen Wassereinzugsgebieten in Bezug auf wasserbedingte Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, zu fördern und die Widerstandsfähigkeit der Alpentäler gegen extreme Wetterphänomene zu erhöhen durch:
  - Verringerung – oder zumindest Vermeidung einer Zunahme – der Gefährdung von Menschenleben und Sachgütern durch Naturgefahren, z.B. Hochwassergefahr;
  - nach Möglichkeit vorrangige Bereitstellung von grüner und blauer Infrastruktur, z.B. für das Hochwasserrisikomanagement (natürliche Wasserrückhaltemaßnahmen), auch auf grenzüberschreitender Ebene;
  - angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der hohen Vulnerabilität der Alpen gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie höhere Temperaturanstiege und häufigere Wetterereignisse;
  - Sensibilisierung von EntscheidungsträgerInnen und lokalen Gemeinschaften für eine aktive und bewusste Pflege des Geländes, der Hänge und der Wildbäche;

4. den Alpenraum als ein zunehmend dürrefährdetes Gebiet zu betrachten, in dem das Management der Wasserknappheit als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel und als eine Angelegenheit, die idealerweise in jedem der Flusseinzugsgebiete angegangen werden sollte, um die Kontinuität der von den betroffenen Fließgewässern produzierten Umweltleistungen zu gewährleisten, benötigt wird, auch mittels verstärkter Vorsorge durch:
  - Verbesserung der Oberlauf-Unterlauf-Koordination, idealerweise auf Ebene des Einzugsgebietes – einschließlich auf grenzüberschreitender Ebene;
  - fairen und sparsamen Umgang mit Wasserressourcen (Verbindung mehrerer Netze, Suche nach alternativen Quellen, Einsatz wassereffizienter und wassersparender Techniken) – einschließlich einer nachhaltigen Wassernutzung für die künstliche Beschneidung in Skigebieten –, Umsetzung geeigneter Strategien und Pläne zur Lösung von Wassernutzungskonflikten und Einbeziehung dieses Themas in das Arbeitsprogramm der nächsten zwei Jahre;
  - Förderung der Einsparung und Wiederverwendung von Wasser und Anstreben einer nachhaltigeren Wirtschaftsentwicklung, auch durch weitestgehende Vermeidung wasserintensiver Infrastruktureinrichtungen;
  - Verbesserung der natürlichen Wasserfiltration und Grundwasserneubildung durch Flussanierungen sowie grüne und blaue Infrastrukturmaßnahmen;
5. die Wasser- und Hochwassergesetzgebung in koordinierter und synergetischer Weise umzusetzen, um eine weitere Degradierung von Wasserressourcen und Flusslandschaften zu vermeiden und das Hochwasserrisiko zu verringern, insbesondere durch die vorrangige Nutzung von grüner und blauer Infrastruktur;
6. den Schutz von Landschaft und Ökosystemen und die einschlägigen Interessen der lokalen Gemeinschaften und der flussabwärts gelegenen Gemeinschaften sowie die Notwendigkeit zum Schutz der letzten natürlich erhaltenen Flussläufe und Flussabschnitte in den Alpen bei einem weiteren Ausbau von Wasserkraftanlagen dahingehend zu berücksichtigen, dass diese weder zu einer Verschlechterung hinsichtlich der Wasserqualität, Wasserquantität, Hydromorphologie und des Ökosystems führen noch die Erreichung des guten Zustands der betroffenen Fließgewässer gefährden;
7. die gemeinsamen Leitlinien für die Kleinwasserkraftnutzung im Alpenraum zu fördern:
  - indem die Modernisierung alter Anlagen vor dem Bau neuer Anlagen geprüft wird und stillgelegte Kleinwasserkraftwerke rückgebaut werden;
  - indem Kleinwasserkraftanlagen hauptsächlich als lokale Lösung zur Deckung des lokalen und spezifischen Energiebedarfs anstatt als Mittel zur Erreichung größerer Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien betrachtet werden;
  - indem bereits in der Planungsphase die Standorte identifiziert werden, die aus ökologischer und technischer Sicht als potenziell am besten geeignet anzusehen sind, um einen planlosen Neubau von Anlagen zu vermeiden;
8. den Ausbau von Monitoringnetzwerken in höheren Lagen (Wasserqualität, Wassermenge, Durchfluss von Fließgewässern, Sedimenttransport, Eis und Permafrost,

Schnee- und Wetterlage) zu fördern und diese, soweit anwendbar, mit Fernerkundung zu ergänzen;

9. Instrumente der Bottom-up-Governance zur Verbesserung der freiwilligen Zusammenarbeit, der öffentlichen Teilhabe und der Akzeptanz von Maßnahmen, wie Flussverträge, Fluss-Dialoge, Flussforen, auch auf grenzüberschreitender Ebene zu fördern;
10. den Dialog und die transnationale Kooperation bei wasserwirtschaftlichen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gewässern und der Wasserkonvention sowie in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien der Alpenkonvention fortzusetzen und
11. anzuerkennen, dass die lokale und transnationale Zusammenarbeit hilft, den territorialen Zusammenhalt durch den Aufbau von Vertrauen über Grenzen und Institutionen hinweg, den Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen zu stärken, und dass die Alpenkonvention ein wichtiges Instrument zur Erleichterung des Dialogs und der Zusammenarbeit im Bereich Wasser ist.